

Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach

Brandschutz

Bedingungen und Auflagen für alle Standbetreiber

1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

2. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Heizgeräte sind untersagt. Gasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

3. Feuerlöscher / Löschdecken

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein **Pulver-Feuerlöscher PG 6 (6 kg)**, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

- Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich ein für **Speiseöl- und Speisefettbrände geeignetem Feuerlöscher** nach DIN/V 14 406-5, geeignet für die Brandklasse F vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.
- Beim Frittieren mit geringen Speiseöl- und Speisefettmengen (Keine Fritteusen!) ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 vorzuhalten.

4. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand und auf dem Veranstaltungsgelände bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.